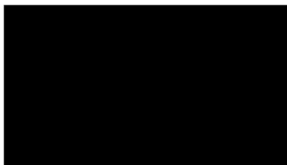




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Pirk
REFERAT Z 8 7
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL pirk-st@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN Z 8 7 - ZU: 1451/II 6 – Z3 657/2018

DATUM Berlin, 18. September 2018

BETRIEB: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER: Korrespondenz über das beA zwischen BMJV und BRAK seit dem 1. Februar 2018

BEZUG: Ihr Antrag vom 26. Juli 2018
Mein Schreiben vom 17. August 2018
Ihre E-Mail Schreiben vom 23. August 2018

ANLAGE: - 3 Anlagen – (insgesamt zehn Seiten)
- Überweisungsträger

Sehr geehrter 

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 26. Juli 2018 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ich gebe Ihrem Antrag im nachstehend geschilderten Umfang statt und lehne ihn im Übrigen ab.
2. Für den Informationszugang wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 26. Juli 2018 bitten Sie über www.fragdenstaat.de unter Berufung auf das IFG um Zusendung sämtlicher „Korrespondenz (nebst Anlagen) über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zwischen dem BMJV und der Bundesrechtsanwaltskammer seit dem 01.02.2018“.

II.

1. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. In der Anlage erhalten Sie die im BMJV vorhandenen amtlichen Informationen zu Ihrem Antrag (drei Anlagen – insgesamt zehn Seiten) mit wenigen Schwärzungen.

2. Die Schwärzungen betreffen personenbezogene Daten im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG, nämlich Unterschriftszüge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Gemäß § 5 Absatz 4 IFG sind Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Mitarbeitern vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Unterschriftszüge von Mitarbeitern sind demnach nicht Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit von Mitarbeitern im Sinne von § 5 Absatz 4 IFG und unterfallen damit § 5 Absatz 1 IFG. Anhaltspunkte für ein von § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG gefordertes überwiegendes Informationsinteresse an der Offenlegung der Unterschriftszüge sind nicht ersichtlich. Der Informationsgehalt der übersandten Dokumente würde sich durch Offenlegung der Unterschriftszüge zudem nicht vergrößern. Von der Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren zur Einholung von Einwilligungen habe ich in Ihrem Kosteninteresse und im Interesse eines zügigen Informationszugangs abgesehen.

3. Eine weitere Teilschwärzung betrifft den Dateispeicherpfad eines Dokuments des BMJV. Grundlage dieser Schwärzung ist § 3 Nummer 2 IFG. Die Speicherpfade haben ebenfalls keinen Informationsgehalt zu Ihrem Antrag, jedoch können durch deren vollständige Nennung Rückschlüsse auf das Dateiablagensystem des BMJV hergeleitet werden. Dadurch

besteht die Gefahr und Möglichkeit, gezielte Angriffe auf die IT-Systeme des BMJV durchzuführen.

III.

1. Gemäß § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung – IFGGebV). Grundsätzlich gebührenfrei ist lediglich die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrags. Für die Herausgabe von Abschriften können, wenn – wie hier – im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, je nach Verwaltungsaufwand Gebühren zwischen 30,00 Euro und 500,00 Euro erhoben werden, Nummer 2.2 des Teils A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV.

2. Die Gewährung des Informationszugangs verursachte folgenden höheren Verwaltungsaufwand:

Für die Herstellung von Kopien wurde durch eine bzw. einen Beschäftigten des mittleren Dienstes 15 Minuten Arbeitszeit aufgewendet. Für die Identifizierung, Zusammenstellung und inhaltliche Prüfung der Unterlagen wurden 45 Minuten Arbeitszeit einer bzw. eines Beschäftigten des höheren Dienstes aufgebracht.

Unter Berücksichtigung der pauschalen Stundensätze gemäß Begründung zur IFGGebV ergibt sich auf dieser Grundlage rechnerisch folgende Gebühr:

• Mittlerer Dienst:	15 min	x	30 Euro/h	=	7,50 Euro
• Höherer Dienst :	45 min	x	60 Euro/h	=	45,00 Euro
• Summe:				=	52,50 Euro

3. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann, § 10 Absatz 2 IFG. Gebühren werden nach Verwaltungsaufwand, jedoch nicht notwendig kostendeckend erhoben, vgl. Bundestagsdrucksache 15/4493, Seite 16.

Der Zeitaufwand für die Gewährung des Informationszugangs lag im Vergleich zu sonstigen vom BMJV zu bewältigenden IFG-Anträgen, die unter Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses fallen, im unteren Bereich.

Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses sieht einen Gebührenrahmen zwischen 30,00 und 500,00 Euro vor. Die anzusetzende Gebühr für den Informationszugang ist ebenfalls dem unteren Bereich dieses Rahmens zuzuordnen, sodass hier die Festlegung der Mindestgebühr in Höhe von 30,00 Euro angemessen ist.

4. Anhaltspunkte, die eine weitere Ermäßigung der Gebühr rechtfertigen könnten, sind nicht vorgetragen oder anderweitig ersichtlich.

5. Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von **30,00 Euro** innerhalb eines Monats der Bundeskasse Trier,

IBAN: DE81590000000059001020

BIC: MARKDEF1590

Verwendungszweck: 1151 5080 8159 BEW 03183384

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Pirk)

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere

personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjbund.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Frau Ministerialdirektorin
Marie-Luise Graf-Schlicker
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

per Mail: graf-ma@bmjv.bund.de

Berlin, 15.03.2016

Frist zur Wiederinbetriebnahme des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Graf-Schlicker,

an die BRAK wird von unterschiedlichen Seiten herangetragen, dass eine angemessene Frist zwischen der Wiederinbetriebnahme des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch die BRAK und der Möglichkeit, Nachrichten senden und empfangen zu können, liegen müsse. Dabei werden uns Zeiträume von wenigen Tagen bis zu sechs Monaten genannt.

Das Präsidium der BRAK hat in seiner Präsidiumssitzung am vergangenen Freitag, dem 9. März 2016, diskutiert, was eine angemessene Frist sein könnte. Wir halten eine Frist von einem Monat zwischen der Wiederinbetriebnahme des Systems und der Möglichkeit, Nachrichten senden und empfangen zu können, für angemessen. Innerhalb dieser Frist sollte es allen Kolleginnen und Kollegen auch unter Berücksichtigung von Abwesenheit und Urlaubszeiten möglich sein, die neue Version der Client Security herunterzuladen und sich ggf., falls noch nicht geschehen, am System erstzuregistrieren. Die IT-Abteilungen von Großkanzleien mit überörtlichen Niederlassungen haben außerdem darauf hingewiesen, dass in deren Einheiten das Aufspielen der neuen Client Security auf jeden Rechner nicht innerhalb von zwei Wochen wird erfolgen können.

Erst nach Ablauf eines Monats soll der eigentliche Nachrichtenverkehr in Betrieb genommen werden. Dann wäre eine aus unserer Sicht angemessene Vorbereitung auf die berufsrechtliche Pflicht, Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen, gewährleistet.

Ich wäre Ihnen für eine kurze Bestätigung, dass aus Sicht der Rechtsaufsicht keine Einwände gegen die vorgesehene Frist von einem Monat bestehen, dankbar. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ekkehart Schäfer
Rechtsanwalt

5/18 ✓
21. März 2018
23. März 2018

BMJV
zu
RB1-3170/2-1-R 3 118/2018

Berlin, den 20. März 2018
Hausruf: 9646

[Redacted]
2018-03-20 RB1 RK
AW auf Schreiben BRAK.docx

Referat: RB 1
Referatsleitung: Herr Dr. Franz/Frau Peter/Herr Kaul

Betreff: Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)
hier: Frist zur Wiederinbetriebnahme
Bezug: Schreiben des Präsidenten der BRAK an Frau ALnR vom 15. März 2018

Über

Herrn UAL R B
Frau ALn R
das Kabinettsreferat
Frau Staatssekretärin
20/3
20/3
u.V. [Redacted] u.3.
[Redacted] u.3.

Frau Ministerin 20/3

mit der Bitte um Billigung vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange hat Abdruck erhalten.

[Handwritten signatures and initials]
RB1
ZOLA
[Redacted] 12/4

I. Vermerk:

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat nach § 31a Absatz 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) für jeden Rechtsanwalt ein beA empfangsbereit einzurichten. Das beA befindet sich seit dem 28. November 2016 in Betrieb. Am 23. Dezember 2017 hat die BRAK das beA vorläufig außer Betrieb genommen, nachdem ein Mitglied des Chaos Computer Clubs am 21. Dezember 2017 eine Sicherheitslücke beim Zugangsclient aufgedeckt hatte, die durch die von der BRAK mit dem Aufbau des Systems beauftragte Firma Atos kurzfristig nicht gelöst werden konnte. Nach der Außerbetriebnahme wurden von verschiedenen Seiten zudem diverse andere Sicherheitsbedenken gegenüber dem beA geäußert. Nach Mitteilung der BRAK hat die Firma Atos mittlerweile eine Lösung für das Problem mit dem Zugangsclient vorgelegt. Diese Lösung sowie weitere sicherheitsrelevante Fragestellungen sollen jedoch vor einer Wiederinbetriebnahme noch von einer unabhängigen IT-Sicherheitsfirma (Secunet) überprüft werden. Sofern diese Überprüfungen, die möglicherweise Ende März 2018 abgeschlossen werden können, keine wesentlichen Mängel mehr ergeben, soll das beA wieder in Betrieb gehen.

Mit dem Bezugsschreiben teilt die BRAK mit, dass sie beabsichtigt, zwischen dem Zeitpunkt, ab dem wieder auf das beA zugegriffen werden kann, und demjenigen, ab dem mit ihm wieder Nachrichten versandt und empfangen werden können (und somit für die Rechtsanwälte die sogenannte „passive Nutzungspflicht“ nach § 31a Absatz 6 BRAO wirksam wird), eine Frist von einem Monat vorzusehen. In dieser Zeit sollen die Rechtsanwälte insbesondere die Möglichkeit haben, den neuen Zugangsclient zu installieren. Nach den Angaben der BRAK soll die Frist von einem Monat erforderlich sein, damit insbesondere auch in größeren Kanzleien mit komplexen IT-Systemen eine ordnungsgemäße Installation erfolgen kann.

Der BRAK ist darin zu folgen, dass eine passive Nutzungspflicht mit den daran anknüpfenden haftungs- und berufsrechtlichen Folgen erst dann wieder bestehen kann, wenn die Rechtsanwälte hinreichend Zeit hatten, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des beA zu installieren. Die Bemessung dieser Frist gehört dabei zu den nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO der BRAK obliegenden Aufgaben. *Sie ist keine Frage der Rechtsaufsicht.*

Danach ist folgendes Schreiben veranlasst:

II. Schreiben (Kopfbogen ALn R):

Bundesrechtsanwaltskammer
Herrn Präsidenten
Ekkehart Schäfer
Littenstraße 9
10179 Berlin

Ausgefertigt am 10.09
Gesehen am 10.09
Abgesandt am 11.09

*See
to
L*

Betreff: Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

hier: Frist zur Wiederinbetriebnahme

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. März 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. März 2018.

Die Frage der Fristbemessung bei der Wiederinbetriebnahme des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs gehört zu den Aufgaben § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO und steht *Tracht* daher im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesrechtsanwaltskammer.]

o-
~~im Auftrag~~

o- Mit freundlichen Grüßen

(Marie Luise Graf-Schlicker)

III. Schreiben ausfertigen.

IV. Über *ALn R 9/4 (bitte Rücksicht an Frau Jolbe (Kassan))*
Herrn UAL R B *M 10/4*
Wv. in Referat R B 1



2013



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer
Herrn Präsidenten
Ekkehart Schäfer
Littenstraße 9
10179 Berlin

Ministerialdirektorin
Marie Luise Graf-Schlicker
Leiterin der Abteilung Rechtspflege

HAUSAH- Mohnstraße 37, 10117 Berlin

SCHRIFT

POSTAN- 11015 Berlin

TEL 030/18 580-96 00

FAX 030/18 580-96 49

E-MAIL graf-ma@bmvj.bund.de

DATUM Berlin, 11. April 2018

Betreff: Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

hier: Frist zur Wiederinbetriebnahme

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. März 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. März 2018.

Die Frage der Fristbemessung bei der Wiederinbetriebnahme des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs gehört zu den Aufgaben nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO und steht daher im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesrechtsanwaltskammer.

Mit freundlichen Grüßen


(Marie Luise Graf-Schlicker)

Poststelle

Von: Kaul, Rainer
Gesendet: Dienstag, 5. Juni 2018 16:47
An: Poststelle
Cc: Peter, Martina - RB1 -; Franz, Kurt - RB1 -; Scheiternig, Hans-Peter Carlo; Sabel, Oliver
Betreff: WG: Abschlussbericht der secunet AG
Anlagen: 2018_225 v. 05.06.2018.pdf

R B 1

1. GG

2. ZdA

Kaul

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: von Seltmann, Julia (BRAK) (<mailto:seltmann@brak.de>)
Gesendet: Dienstag, 5. Juni 2018 16:04
An: Kaul, Rainer
Cc: ra.schaefer@z-r-s.de
Betreff: WG: Abschlussbericht der secunet AG

Lieber Herr Kaul,

gerade erreichte mich die Abwesenheitsnotiz von Frau Graf-Schlicker. Deshalb auch zu Ihrer Information meine Mail zum secunet-Gutachten.

Beste Grüße

Julia von Seltmann

Von: von Seltmann, Julia (BRAK)
Gesendet: Dienstag, 5. Juni 2018 16:00
An: graf-ma@bmiv.bund.de
Cc: ra.schaefer@z-r-s.de
Betreff: Abschlussbericht der secunet AG

Liebe Frau Graf-Schlicker,

anbei übersende ich Ihnen zu Ihrer Information das Rundschreiben des Präsidenten zum Abschlussbericht von secunet, das Herr Schäfer soeben an die Präsidentinnen und Präsidenten versandt hat. Wir werden gleich auch eine entsprechende Presseinformation herausgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Julia von Seltmann

Rechtsanwältin Julia von Seltmann

Geschäftsführerin

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstr. 9

10179 Berlin

Tel. 030.28 49 39-0

Fax 030.28 49 39-11

seltmann@brak.de

www.brak.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtsanwaltskammern

BRAK-Nr. 225/2018

Berlin, 05.06.2018

vorab per E-Mail

besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA
Abschlussbericht der secunet Security Networks AG
Bezug: BRAK-Nrn. 205/2018 v. 29.05.2018, 206/2018 v. 30.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

in der gestrigen Präsidiumssitzung wurde dem BRAK-Präsidium der von secunet vorgestellte Abschlussbericht erläutert. Dabei hat sich ergeben, dass bei der schriftlichen Darstellung der Aussagen und Bewertungen von secunet Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Allgemeinverständlichkeit und den Konkretisierungsgrad besteht. Die secunet AG wird deshalb innerhalb der kommenden zwei Wochen einen ergänzten Abschlussbericht vorlegen. Das Präsidium wird nach Erhalt des Abschlussberichts von secunet umgehend beraten und diesen zeitnah an Sie übermitteln.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	
Abt. <i>R</i>	Reg. <i>131</i>
03.07.2018 09:28	
<input checked="" type="checkbox"/> Beleg	<input checked="" type="checkbox"/> Doppel
<input checked="" type="checkbox"/> Gehört	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Frau Ministerialdirektorin
Marie Luise Graf-Schlicker
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Eingang: 03.07.2018
JS



1/2 R
55 (RBA)

2/7 d.

vorab per E-Mail an das BMJV
cc per E-Mail an die Justizministerinnen, Justiz-
minister und Justizsenatoren der Länder

Berlin, 29.06.2018

z. d. A.

Wiederinbetriebnahme des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Ust

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Graf-Schlicker,

wie ich Ihnen berichtet hatte, hat die Präsidentenkonferenz am 27.06.2018 beschlossen, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in zwei Stufen unter der Voraussetzung, dass einige genau benannte Schwachstellen noch beseitigt werden und die Beseitigung durch die Gutachterin der Bundesrechtsanwaltskammer bestätigt wird, wieder in Betrieb zu nehmen.

Die erste Stufe soll am 04.07.2018 mit der Möglichkeit starten, die Zugangssoftware, die sog. Client Security, herunterzuladen und zu installieren und die Erstregistrierung, soweit noch nicht geschehen, vorzunehmen. In der zweiten Stufe soll ab dem 03.09.2018 das Gesamtsystem wieder zur Verfügung stehen. Ab diesem Zeitpunkt wird dann insbesondere auch das Senden und Empfangen von Nachrichten wieder möglich sein.

Die Präsidentenkonferenz hat eingehend diskutiert, ob es möglich ist, dass zum 03.09.2018 die Bundesrechtsanwaltskammer zunächst eine Beta-Version des beA zur Nutzung bereitstellt, die es den Anwendern ermöglicht, sich mit dem System vertraut zu machen, Rechte zu vergeben und Nachrichten zu senden und zu empfangen, ohne dass dies zugleich ein sofortiges Wiederaufleben der passiven Nutzungspflicht im Sinne des § 31a Abs. 6 BRAO begründet. Die Präsidentenkonferenz hat deshalb beschlossen, dass sich die Bundesrechtsanwaltskammer beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Justizministerien der Länder dafür einsetzt, dass es nach der Freischaltung des beA-Systems eine vier-wöchige Testphase geben wird, in der die passive Nutzungspflicht noch nicht gilt.

217017-7-R3 288 12018

Wir haben technisch geprüft, ob die Möglichkeit besteht, das System so umzugestalten, dass diese Anforderung der Rechtsanwaltskammern erfüllt werden kann. Dies ist nach unserer bisherigen Prüfung leider nicht möglich. Auch eine Version, die nur die Rechtevergabe erlaubt, ohne dass Nachrichten versendet und empfangen werden können, lässt sich technisch nicht ohne weiteres und ohne erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand umsetzen. Außerdem bestünde das Risiko, dass Veränderungen an Hard- und Software zu neuen Sicherheitsproblemen führen. Schließlich wäre mit dieser beschränkten Nutzungsmöglichkeit auch den Kolleginnen und Kollegen nicht gedient, die sich mit dem System vertraut machen und Nachrichten senden und empfangen möchten, ohne dass sie diese gegen sich gelten lassen müssen.

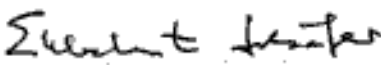
Aus meiner Sicht gibt es keine rechtliche Möglichkeit, das beA mit der Funktion „Senden und Empfangen von Nachrichten“ wieder in Betrieb zu nehmen, ohne dass die passive Nutzungspflicht auflebt. § 31a Abs. 6 BRAO bestimmt in der ab dem 01.01.2018 geltenden Fassung, dass der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs verpflichtet ist, Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen. Dieser eindeutige Wortlaut schließt eine „Testphase“, in der der Rechtsanwalt sich mit dem System vertraut machen und Nachrichten senden und empfangen können soll, ohne dass dies zugleich ein sofortiges Wiederaufleben der passiven Nutzungspflicht begründet, aus.

Ich bitte Sie deshalb in Umsetzung des Beschlusses der Präsidentenkonferenz, zu prüfen, ob eine rechtliche Möglichkeit geschaffen werden kann, eine Übergangsphase für die Kolleginnen und Kollegen einzuführen, in der sie ohne Folgen Nachrichten senden und empfangen können.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird selbstverständlich weiter alle technischen Möglichkeiten prüfen, um eine Testphase einzurichten. Sollten wir eine Lösung finden, werde ich Sie unverzüglich informieren.

Für Rückfragen oder Gespräche stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer